Landesamt für Bauen, Verkehr und Straßenwesen



Landesamt für Bauen, Verkehr und Straßenwesen-Außenstelle Cottbus-Postfach 100744, 03007 Cottbus

> Abteilung 5 Städtebauförderung und Bautechnik Dez. 51 Stadtentwicklung

Geschäftszeichen

Bearbeiter/-in Herr Schröder **2**(0355) 7828-

Datum

5111

220 26.06.2003

Rundschreiben des LBVS Nr. 5/06/03

Programme der Städtebauförderung

hier: Koordination der Kombination des ZiS-Programms mit anderen Städte-

bauförderprogrammen durch Investitions - und Förderübersichten.

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen ihrer Stadtentwicklungsaufgaben sind die Städte auf unterschiedlichen Aufgaben- und Handlungsfeldern tätig. Im Rahmen der Städtebauförderung werden sie dabei durch das Land Brandenburg bei besonderen Stadtentwicklungsaufgaben unterstützt. Wie Sie wissen stehen hierfür eine Reihe von raumbezogenen Querschnittsförderprogrammen zur Verfügung, die auf jeweils spezifische städtische Problemlagen ausgerichtete sind. Die Programme überschneiden sich hinsichtlich der räumlichen und inhaltlichen Schwerpunkte, zum teil können sie sich sogar wechselseitig ergänzen. Bei einem parallelen, sich in Teilen sogar überschneidenden, Einsatz der Programme wachsen jedoch allseitig die Koordinationserfordernisse im Hinblick auf die Sicherung der finanziellen Gesamtdarstellung.

Vor diesem Hintergrund hat Sie das MSWV bereits im März, gebeten eine übergreifende Zusammenschau der unterschiedlichen Kosten- und Finanzierungspläne zu erstellen. Der Ansatz wurde im Ergebnis der gemeinsamen Besprechung am 10.06.2003 in Potsdam verfeinert. In der Sitzung wurde nochmals deutlich, dass das gewünschte Vorgehen klarer zu strukturieren ist. Daher werden im folgenden nochmals die Grundlagen der Zuarbeit erläutert. Dies geschieht vor allem vor dem Hintergrund, dass für unsere Dispositionen die Zuarbeiten der einzelnen Städte vergleichbar sein müssen. Daher wird Zunächst der Begriff der Zuwendungsfähigen Kosten erläutert um den Basiswert vergleichbar zu halten. Daraufhin werden die häufigsten Finanzierungsformen und die damit einhergehenden Antragsverfahren vorgestellt.

Außenstelle Cottbus

Telefon: (0355) 7828-0 Telefax: (0355) 7828-191

Gulbener Straße 24, 03046 Cottbus

Abschließend finden Sie eine genaue Erläuterung der beim Ausfüllen der Tabelle erbetenen Angaben.

1. Zuwendungsfähige Kosten

Bei der Ermittlung der möglichen Höhe der Förderung ist immer von den zuwendungsfähigen Gesamtkosten auszugehen. Bei der Ermittlung der zuwendungsfähigen Kosten ist insbesondere A.5.2 der ZiS-Richtlinie zu beachten. Danach besteht eine Pflicht zur Erhebung von Einnahmen gemäß den geltenden gesetzlichen Regelungen. Dies gilt zum Beispiel für KAG-Beiträge oder bei gebührenfinanzierten Infrastrukturen. Die dabei zu erzielenden Einnahmen führen zur entsprechenden Verringerung der zuwendungsfähigen Ausgaben. Dem gleichgestellt sind durch die Förderung induzierte Vermögensvorteile Dritter, die in Analogie zu § 150 BauGB auszugleichen sind.

Die Höhe der zuwendungsfähigen Kosten ist im Rahmen der baufachlichen Prüfung gem. A.7.3.2 RL nachzuweisen. Hierbei sind vorhandene Kostenkataloge beachtlich. Das Ergebnis der baufachlichen Prüfung kann gegebenenfalls für die Einzelbestätgung im Bund-Land-Programm übernommen werden, wobei die im Bund-Land-Programm förderfähigen Kosten im Ergebnis der baufachlichen Prüfung dezidiert darzustellen sind. Dies bedeutet, dass insbesondere dann, wenn eine Maßnahme nicht in ihrer Gesamtheit in beiden Programmen gleichermaßen vollständig förderfähig ist, die baufachliche Prüfung entsprechend der einschlägigen Anforderung im Ergebnis sowohl die in ZiS als auch die in der Stadterneuerung förderfähigen Kosten bestätigen muss.

Nicht durch die Kostenkataloge erfasste Vorhaben, die auch nur in ZiS förderfähig sein können, werden durch das jeweilige Fachressort bzw. Landesbauamt geprüft. Die Einbeziehung der Fachressorts bzw. des Landesbauamts erfolgt durch das LBVS. Die Kommune wird durch das LBVS hierüber informiert. Prüft das Landesbauamt, entfällt eine Prüfung nach Kostenkatalog. Das Ergebnis der baufachlichen Prüfung der Bauverwaltung kann in diesem Fall auch für die Einzelbestätigung im Bund-Land-Programm übernommen werden.

Es versteht sich von selbst, dass im Rahmen der nunmehr zu erstellenden Übersicht zunächst Kostenschätzungen die geprüften Ansätze ersetzen können. Wir möchten Sie aber dennoch bitten, die nicht förderfähigen Kosten zu beachten.

Neben der Ermittlung der zuwendungsfähigen Kosten seien an dieser Stelle auch die Kriterien zur Festlegung der Förderquote kurz erörtert. Ergänzend zur textlichen Darstellung verweisen wir auf das illustrierende Säulendiagramm im Anhang.

2. Ermittlung des Fördersatzes im Regelfall

Der Standardfall ist die ZiS-Förderung ohne Kombination mit Förderung aus anderer Quelle. Hier werden die zuwendungsfähigen Gesamtkosten zu 80 % durch ZiS und zu 20 % von der Kommune getragen (vgl. A.5.3 ZiS-Richtlinie). Dabei entstammen 75 % dem EFRE, 5 % steuert das Land bei und 20 % sind aus Haushaltsmitteln der Kommune zu bestreiten.

Die Handlungsinitiative kennt aber eine Reihe von Abweichungen von dieser Konstellation.

2.1 Kofinanzierung mit Fördermitteln der Bundesanstalt für Arbeit

Werden investive ZiS-Maßnahmen mit Maßnahmen gem. §§ 260 bzw. 272 SGB III oder dem Programm "Beschäftigung schaffende Infrastruktur" (BSI) verbunden, so gelten die dabei bewilligten Fördermittel der Bundesanstalt für Arbeit als Kommunaler Mitleistungsanteil. Von der Stadt ist aber in jedem Fall ein Mitleistungsanteil von mindestens 5 % der zuwendungsfähigen Gesamtkosten zu erbringen (vgl. A.5.7 RL). Sofern der Beitrag der Bundesanstalt für Arbeit mehr als 15 % der zuwendungsfähigen Gesamtkosten beträgt, wird der Überschuss als Beitrag Dritter kostenmindernd wirksam. Es gilt also folgende Verteilung der zuwendungsfähigen Gesamtkosten: 75 % EFRE, 5 % Land, max. 15 % Bundesanstalt für Arbeit, min 5 % Kommune.

Sofern der Anteil der Arbeitsförderung über 15 % betragen sollte, reduziert der über dieser Kappungsgrenze liegende Betrag die zuwendungsfähigen Gesamtkosten entsprechend. Der überstehende Betrag ist als Beitrag Dritter in die Gesamtfinanzierung einzustellen.

2.2 Kofinanzierung mit Bund-Land Programmen der Städtebauförderung

Sofern die VV Städtebauförderung (Bundesmittel) als Kofinanzierungsinstrument einbezogen werden kann, wird die nationale Finanzierung zu je einem Drittel von Bund, Land und Gemeinde aufgebracht (vgl. Ergänzung zur Programmplanung zum OP Brandenburg (EzP), S.96). Beachtlich ist hierbei, neben dem bereits gesagten, dass, neben den Regeln für ZiS, zugleich die jeweiligen Fördergrundsätze gemäß der für das kofinanzierende Programm anzuwendenden Richtlinie beachtlich sind. In der Regel sind das Bund-Land Förderkonditionen. Dies bedeutet auch, dass Mittel der Bundesanstalt für Arbeit nicht zur Darstellung des kommunalen Mitleistungsanteils herangezogen werden können. In diesem Fall werden 75 % der förderfähigen Kosten über den EFRE gefördert; der nationale Anteil an den Gesamtkosten in Höhe von 25 %, getragen von Bund, Land und Kommune, muss gemäß dem jeweiligen Bund-Land-Förderprogramm förder- und einzelbestätigungsfähig sein. Sofem der förderund einzelbestätigungsfähige Anteil unter 25 % der Gesamtkosten liegen sollte, ist die Differenz durch die Stadt zu tragen. Bitte beachten Sie in diesem Fall auch die ggf. zu erbringenden Bauherrenanteile.

Dies bedeutet, dass bis zu 25 % der zuwendungsfähigen Gesamtkosten aus einem Bund-Land-Programm entstammen dürfen, wobei dieses Programm nach derzeitigem Stand eine Drittelteilung der Beiträge aufweisen muss. Damit wären das D-Programm und Rückbaumaßnahmen im Stadtumbau ausgeschlossen. Weiter ist zu beachten, dass auch bei eventuellen Kostenänderungen der EFRE-Anteil nicht über 75 % anwachsen darf. Günstigstenfalls erlaubt diese Konstellation also eine Verteilung 75 % EFRE und je 8 $^{1}/_{3}$ % Bund, Land und Stadt, wobei entsprechend des Drittelteilungsgrundsatzes, der effektiv von der Stadt zu leistende Anteil steigen und der Bund-Land-Anteil entsprechend sinken kann.

2.3 Darstellung des Eigenanteils durch den Landkreis

Sofern eine öffentliche, allgemein zugängliche Einrichtung im Eigentum und Verfügung eines Landkreises steht und diese Einrichtung zur Wahrnehmung kommunaler Aufgaben (Schule, Jugendhilfe, Sportanlage) dient, kann der kommunale Mitleistungsanteil durch GFG-Zuweisungen des Landkreises an die Stadt getragen werden.

Da die Stadt gem. A.3.1 Zuwendungsempfänger ist, bedarf die Weiterleitung der Fördermittel einer vertraglichen Grundlage gem. A.3.2. Dies gilt bei einer Förderung nach 2.1 dieses Schreibens.

Zu beachten ist dagegen, dass bei einer Kombination mit Programmen auf Grundlage der Förderrichtlinie '99 zur Stadterneuerung der Landkreis als Dritter einen Bauherrenanteil von mindestens 20 v.H. zu leisten hat.

Im wesentlichen gibt es also vier Möglichkeiten für die Darstellung der zuwendungsfähigen Kosten, die in nachstehender Übersicht zusammengefasst sind.

Übersicht zu den Möglichkeiten der Darstellung des nationalen Anteils in ZiS									
Fördersatz bei Kombination nach	Anteil an den zuwendungsfähigen Gesamtkosten v.H.								
	EFRE	Land	Kreis	Stadt	Bund	Bundes- anstalt für Arbeit			
2. Standardfall	75,00	5,00	0,00	20,00	0,00	0,00			
2.1 Kombination mit BA-Mitteln	75,00	5,00	0,00	5,00	0,00	15,00			
2.2 Kombination mit Bund-Land- Programm	75,00	8,33	0,00	8,33	8,33	0,00			
2.3 KMA durch Kreis mit GFG- Mitteln	75,00	5,00	20,00	0,00	0,00	0,00			

Mit diesen unterschiedlichen Finanzierungsmodellen gehen auch unterschiedliche Antragsverfahren einher. Hierbei bitten wir um Unterscheidung folgender Verfahren:

3. Regelantragsverfahren

Das Regelverfahren hat sich zwischenzeitlich in weit über 100 Fällen bewährt. Sofern Ihrerseits im Einzelfall Unsicherheiten bestehen, bitten wir im Rahmen Ihrer Antragsvorbereitung um Rücksprache.

3.1 Antrag bei Kofinanzierung mit Mitteln der Bundesanstalt für Arbeit

Hier sind getrennte Anträge bei den jeweils zuständigen Stellen vorzulegen. Hinsichtlich der Antragsverfahren in der Arbeitsförderung wenden Sie sich bitte an die LASA oder das zuständige Arbeitsamt.

Aus unserer Sicht sollte dem ZiS-Antrag ein Nachweis der laufenden Abstimmungen mit der für die Arbeitsmarktförderung zuständigen Stelle enthalten. Der Bescheid ist i.d.R. an die Bedingung gebunden, dass die Gesamtfinanzierung durch Mittel der Bundesanstalt für Arbeit gesichert sind. Ansonsten hat die Kommune die Finanzierungslücke zu decken.

Bitte beachten Sie, dass diese Form der Berücksichtigung der Arbeitsförderungsmittel nur im Antragsverfahren erfolgen kann. Ein nachträgliches Hinzutreten von Mitteln mindert die Gesamtkosten.

3.2 Antrag bei Kofinanzierung mit Bund-Land Programmen

In der Regel sind hier ein ZiS-Zuwendungsbescheid der ILB und eine Einzelbestätigung für den Bund-Land-Stadt-Anteil erforderlich. Sofern Aufteilung des Vorhabens in einen B/L Vorhabensanteil in der Größenordnung von 25 % und einen EFRE Anteil in Höhe von 75 %. Alle Vorhabenteile werden gemäß dem B/L Förderverfahren geprüft (bauf. Prüfung auf der Grundlage der Kostenkataloge) und abgerechnet (Schlussrechnungsprüfung). Die 25 % werden in der Zwischenabrechnung dargestellt. Dieses Verfahren empfiehlt sich insbesondere bei Tief- und Landschaftsbau.

Lassen Maßnahmen vermuten, dass eine pauschale Betrachtung nicht mögliche ist, was bei Hochbaumaßnahmen mit dem Schwerpunkt Innenausbau der Regelfall sein dürfte, muss das Ergebnis der baufachlichen Kostenprüfung den im Sinne der Richtlinie für Stadterneuerung förderfähigen Betrag benennen. Werden hierbei mehr als 25 % der Gesamtkosten als zuwendungsfähig betrachtet, ist dies unschädlich. Sinkt der höchstmögliche Bund-Land-Anteil jedoch unter diese Marke, ist die Differenz von der Stadt zu tragen.

4. Übersicht Förderbedarf in ZiS und anderen Programmen

Im Ergebnis der gemeinsamen Besprechung am 10.06.2003 im MSWV wurde vereinbart, dass den beteiligten Städte nochmals eine detaillierte Abfrage mit klarer Arbeitsanweisung zugehen wird. Gemeinsames Ziel ist es dabei, die künftigen Finanzierungsbedarfe aller Programmteilnehmer zu ermitteln. Wir benötigen die Daten für die Programmplanung, insbesondere für die Bereitstellung der Kofinanzierungsmittel. Daher sind auch die Städte, die nicht an einem EU-Programm teilnehmen, gebeten die übrigen Spalten entsprechend auszufüllen.

In der Anlage finden Sie eine Tabelle, die wir Ihnen auch gerne als Excel-Datei zur Verfügung stellen. In dieser Tabelle ist für jedes Vorhaben eine Zeile anzulegen. Die ersten Spalten enthalten allgemeine Angaben wie Fundstelle, Bezeichnung des Vorhabens und – so bereits vergeben – Antragsnummer. Jedes Jahr der EFRE-Förderperiode ist in vier Spalten geteilt. Bitte tragen Sie dort die jeweiligen Beträge anteilig am Gesamtbedarf ein. Dabei ist zunächst der EFRE-Anteil zu beziffern. Er beträgt in der Regel 80 % der Gesamtmittel (EFRE mit Landesanteil), es sei denn es ist eine Kombination mit einem Bund-Land-Programm beabsichtigt, dann sind nur 75 % (reine EU-Mittel) anzusetzen. Die zweite Spalte ist für das kofinanzierende Programm bestimmt. Hier ist der jeweilige kalkulatorische Anteil von Bund Land bzw. anderen Mittelgebern an der Gesamtfinanzierung zu beziffern. Die Dritte Spalte soll dann die Quelle bezeichnen, die vierte den Kommunalen Mitleistungsanteil enthalten. Bitte verzichten Sie auf die Angabe von Prozentsätzen.

Bitte füllen Sie die Tabelle entsprechend der Durchführungsplanung des integrierten Handlungskonzeptes und der Dispositionen Ihrer Mittelfristigen Finanzplanung aus. Bitte beachten Sie, dass der Interventionszeitraum bereits 2006 endet. Dies bedeutet, dass im Sommer 2006 letztmalig Bescheide mit Verpflichtungsermächtigungen für höchstens zwei Jahre ausgereicht werden können. Der Bewilligungszeitraum endet in jedem Fall am 30.06.2008.

geplante Inanspruchnahme von ... in den Haushaltsjahren

	Haushaltsjahr:	2003				
ZiS/Urban-Vorhaben incl. Nachrücker	Zuwendungsfähige Kosten		ggf. B/L- Mittel	aus Pro- gramm	KMA	
Kita Musterkind, Großstr. 1 (vgl. 2.2 des Schreibens)	1.000.000	750.000	166.667	S	83.333	
Uferweg am Bach (vgl. 2.1)	200.000	150.000	40.000	ВА	10.000	
Weinbergweg (vgl. 2.)	200.000	160.000	0	ZiS	40.000	
Oberschule am Anger (vgl. 2.3)	200.000	160.000	40.000	Kreis	0	

Entsprechend der Absprachen vom 10.06.2003 bitten wir Sie uns die vervollständigte Tabelle – nach Möglichkeit auch in digitaler Form – bis 31.08.2003 zu übergeben. Wir möchten uns an dieser Stelle für Ihre Bemühungen bedanken.

Sofern Sie zu den Inhalten dieses Schreibens oder zum Ausfüllen der Tabelle weitere Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Frau Trog oder Herrn Schröder.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

(gez. Pfaff)

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.